



**GEMEINDEAMT FÜGEN**  
6263 Fügen, Hauptstraße 58  
BEZIRK SCHWAZ, TIROL



D//2023  
A/2946/2022

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen in einem Leistungsbereich von 1 kWp bis 30 kWp – 2023**

Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.2023 über die Änderung der Richtlinie vom 04.05.2022

Der stetig steigende Energiebedarf und die damit einhergehende zunehmende Belastung für die Umwelt bedarf neuer Ideen zur nachhaltigen Energiegewinnung. Beim Umstieg auf die sogenannten erneuerbaren Energien bietet die Gewinnung der Sonnenenergie eine nachhaltige Alternative zu den fossilen Brennstoffen. Die Haushalte und Unternehmen sollten daher im zukünftigen Idealfall den jeweils für sich benötigten Energiebedarf selbst decken können. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels ist die Anbringung von Sonnenkollektoren am jeweiligen Dach oder an der Fassade von Gebäuden.

### **1. Wer wird gefördert?**

Gefördert werden alle Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Fügen. Darunter fallen sämtliche Gebäude wie auch Wohnanlagen bzw. Gemeinschaftsanlagen, wenn deren Eigentümer\*innen sich entschließen, unter Federführung eines gemeinsamen Antragstellers („Projektleiter“), eine entsprechende Anlage zu errichten.

Diese Fördermaßnahme ist mit einem Budget von EUR 15.000,00 begrenzt. Die Fördermittel werden je nach Eingang des Antrags (inkl. Auftragsbestätigung des zur Durchführung und Installation befugten Gewerbsmannes) gereiht (first-come-first-serve-Prinzip).

### **2. Was wird gefördert?**

Photovoltaikanlagen unabhängig, ob im Inselbetrieb (Batteriespeicher) oder als Überschusseinspeisung in einem Leistungsbereich der Anlage von 1 kWp bis 30 kWp. Anlagen die diese maximale Obergrenze überschreiten werden in diesem Förderprogramm nicht berücksichtigt.

Umfasst sind sämtliche Anlagen, die bei Inkrafttreten der Richtlinie ordnungsgemäß in Auftrag gegeben wurden (vorliegen einer verbindlichen Auftragsbestätigung) oder deren Fertigstellungsmeldung der TINETZ nach dem 01.01.2023 unterzeichnet wurde.

#### **Amtsstunden:**

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di – Fr 07:00 – 12:00

nachmittags kein Parteienverkehr

#### **Bankverbindungen:**

Raika

Sparkasse

Volksbank

IBAN AT23 3622 9000 0002 0040

IBAN AT81 2051 0002 0010 0436

IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229

BIC SPSCAT22XXX

BIC VBOEATWWINN

Seite 1 von 3

### 3. Höhe der Förderung

Gefördert wird ein Betrag von EUR 50,00 pro Kilowatt-Peak (kWp).

- Einfamilienhäuser und gewerbliche Objekte bis maximal 10 kWp (EUR 500,00)
- Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen bis maximal 20 kWp (EUR 1.000,00)

Die Anlagengröße darf in beiden Fällen 30 kWp nicht überschreiten.

#### a) Auszahlung

Bei positiver Erledigung des Antrags wird der Förderungsbetrag von der Behörde auf das Konto des Antragstellers angewiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

aa) Eine Auszahlung erfolgt frühestens mit Eingang der Fertigstellungsmeldung der TINETZ - vollständig ausgefüllt mit Unterschrift des befähigten Fachmannes oder befugten Unternehmens.

#### b) Vorgehensweise bei Gemeinschaftsanlagen durch Projektleiter

Der Förderbetrag wird auf das Konto des Projektleiters angewiesen. Der interne Verteilungsschlüssel für die angewiesene Zahlung ist von den jeweiligen Eigentümern selbst zu besorgen. Es gilt **3. aa)** sinngemäß.

### 4. Ab wann beginnt die Förderwürdigkeit?

Grundsätzlich bei Antragstellung.

Die Anlage muss entsprechend der TBO errichtet bzw. im Sinn eines anzeige-, bewilligungspflichtigen- oder anzeigen- und bewilligungsfreien Bauvorhabens erledigt worden sein.

Zur positiven Erledigung des Antrags müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss Eigentümer der Anlage sein  
*oder*
- das schriftliche Einverständnis sämtlicher Miteigentümer bei Gemeinschaftsprojekten nachweisen.
- Vorliegen einer Auftragsbestätigung des zur Durchführung und Installation befugten Gewerbsmannes

### 5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Antragsteller\*in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde Fügen die erhaltene Förderung der Gemeinde Fügen innerhalb der gesetzten Frist zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht gutgeschriebene Förderungen eingestellt, wenn

- a) Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- b) Prüfungen be- oder verhindert wurden.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 4 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fügen.

## 6. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung dieser Förderrichtlinie sich ergebenden Ansprüche, ist Zell am Ziller, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

## 7. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Privathaushalten bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 3 kWp bis 30 kWp tritt rückwirkend mit **01.01.2023** in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen behält sich vor, die Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie jederzeit und ohne Angaben von Gründen abzuändern oder gänzlich zu beenden.

Die Auszahlung endet mit Erschöpfung des vorgesehenen Fördertopfs von EUR 15.000,00.

Bürgermeister

LA Mag. Dominik Mainusch